C/2024/7091

22.11.2024

Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(C/2024/7091)

Bekanntmachung eines Konzessionsantrags für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Grabówka“

ABSCHNITT I: RECHTSGRUNDLAGE

1. Artikel 49ec Absatz 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes vom 9. Juni 2011 (Polnisches Gesetzblatt (Dziennik Ustaw), 2023, Pos. 633, in geänderter Fassung).

2. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3; Sonderausgabe in polnischer Sprache: Kapitel 6, Band 2, S. 262).

ABSCHNITT II: VERGABEBEHÖRDE

Bezeichnung: Ministerstwo Klimatu i Środowiska (Ministerium für Klima und Umwelt)

Postanschrift: ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN

Tel. +48 22 369 24 49; Fax: +48 22 369 11 00

Website: https://www.gov.pl/web/klimat

ABSCHNITT III: VERFAHRENSGEGENSTAND

1) **Informationen über die Einreichung eines Konzessionsantrags**

Der Konzessionsvergabestelle wurde ein Konzessionsantrag für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „**Grabówka**“ vorgelegt.

2) **Art der Tätigkeiten, für die die Konzession erteilt werden soll**

Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „**Grabówka**“, Teil des Konzessionsblocks Nr. 287.

3) **Gebiet, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen**

Die Grenzen des Gebiets sind durch Linien festgelegt, die Punkte mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 verbinden:

Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
1	405364	369191
2	405134	378442
3	399576	378309
4	399806	369048

Die Oberfläche der senkrechten Projektion des Gebietes beträgt 51,5 km^2.

Administrative Lage:

Woiwodschaft Niederschlesien (Dolnośląskie)

Landkreis (Powiat) Milicz, Stadt-Land-Gemeinde Milicz

Landkreis (Powiat) Trzebnica, Stadt-Land-Gemeinde Trzebnica

4) **Die Frist für die Einreichung von Konzessionsanträgen durch andere Einrichtungen, die an der Tätigkeit interessiert sind, für die die Konzession erteilt werden soll, beträgt mindestens 90 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*:**

Konzessionsanträge müssen beim Ministerium für Klima und Umwelt bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ/MESZ) am letzten Tag des 90-Tage-Zeitraums eingereicht werden, der an dem auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Tag beginnt.

5) **Bewertungskriterien für Konzessionsanträge und Gewichtung dieser Kriterien nach Maßgabe von Artikel 49k Absätze 1, 1a und 3 des Geologie- und Bergbaugesetzes:**

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

30 % – Umfang und Zeitplan der vorgeschlagenen geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, oder der Gewinnungstätigkeiten,

20 % – finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -arten für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung,

20 % – vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, oder Gewinnungstätigkeiten,

15 % – technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit des geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Potenzials,

10 % – Umfang und Zeitplan der obligatorischen Entnahme von Proben während der praktischen geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen,

5 % – Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes.

Haben nach der Bewertung der Anträge anhand der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Angebote die gleiche Punktzahl erzielt, wird für die endgültige Entscheidung zwischen den betreffenden Angeboten die Höhe des in der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts als zusätzliches Kriterium herangezogen.

ABSCHNITT IV: WEITERE ANGABEN

IV.1) **Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:**

Ministerstwo Klimatu i Środowiska
Departament Geologii
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLEN

IV.2) **Weitere Informationen:**

— Website des Ministeriums für Klima und Umwelt: https://www.gov.pl/web/klimat

— Departament Geologii (Abteilung Geologie)

Ministerstwo Klimatu i Środowiska
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLEN

Tel. +48 22 36 92 449, Fax: +48 22 369 11 00

E-Mail: departament.geologii@klimat.gov.pl

IV.3) **Beschluss über die Eignung**

Konzessionsanträge können von Unternehmen eingereicht werden, die laut Beschluss ein Eignungsverfahren gemäß Artikel 49a Absatz 17 *Geologie- und Bergbaugesetz* erfolgreich durchlaufen haben.

IV.4) **Mindestentgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Die Mindestentgelthöhe für die Begründung der Schürfrechte für das Gebiet „Grabówka“ während des Basiszeitraums von fünf Jahren für Prospektion und Exploration beträgt **30 000,00 PLN** (in Worten: dreißigtausend Zloty) **pro Jahr**. Das jährliche Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in der Prospektions- und Explorationsphase ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt. Der Index wird vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt, dem „Monitor Polski“, bekannt gegeben.

IV.5) **Erteilung der Konzession und Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Nachdem die Konzessionsbehörde die nach dem *Geologie- und Bergbaugesetz* erforderlichen Stellungnahmen oder Vereinbarungen erhalten hat, erteilt sie Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und die Förderung von Kohlenwasserstoffen

1) dem Unternehmen, dessen Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält, oder
2) wenn ein von mehreren Unternehmen gemeinsam eingereichter Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhalten hat, den Parteien des betreffenden Kooperationsvertrages, sobald dieser der Konzessionsbehörde vorgelegt wurde

– zugleich erteilt sie anderen Unternehmen keine Konzession (Artikel 49ee Absatz 1 des *Geologie- und Bergbaugesetzes*).

Die Konzessionsbehörde schließt mit dem Unternehmen, dessen Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält, oder – wenn ein von mehreren Unternehmen gemeinsam eingereichter Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält – mit all diesen Unternehmen einen Vertrag zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts (Artikel 49ee Absatz 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes). Um Tätigkeiten der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Polen durchführen zu können, muss der Betreiber sowohl das bergbauliche Nießbrauchsrecht als auch eine Konzession besitzen.

IV.6) **Anforderungen an Konzessionsanträge und von den Antragstellern einzureichende Unterlagen**

In Artikel 49eb des *Geologie- und Bergbaugesetzes* ist festgelegt, welche Bestandteile ein Konzessionsantrag enthalten muss.

Als Zweck der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, sollte das Alter der geologischen Formationen, in denen die geologischen Arbeiten durchgeführt werden (geologischer Zweck), angegeben werden.

IV.7) **Mindestexplorationskategorie für Lagerstätten**

Die Mindestkategorie für die Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Gebiet „Grabówka“ ist Kategorie B.

Im Auftrag des Ministers
(Ministerium für Klima und Umwelt)